

Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte [Hellmuth Rössler, Günther Franz]

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **6 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINZELBESPRECHUNGEN - COMPTES RENDUS

HELLMUTH RÖSSLER und GÜNTHER FRANZ, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*. Verlag R. Oldenbourg, München 1956. 1.—3. Lfg., 480 S.

Die beiden Autoren, die bereits zusammen das «Biographische Wörterbuch zur deutschen Geschichte» herausgegeben haben, legen nun als Ergänzung ein «Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte» vor. Bis jetzt sind drei Lieferungen erschienen; das Gesamtwerk soll sieben Lieferungen zu je 160 Seiten umfassen und dürfte bis etwa Mitte 1957 abgeschlossen vorliegen.

Ein Sachwörterbuch ist der Kritik zweifellos stärker ausgesetzt als ein biographisches Wörterbuch; Behandlung der Materie und Stellungnahme zu ihr sind problematischer; vor allem aber ist die Grenzziehung mehr dem persönlichen Urteil anheimgestellt, da die Überfülle des Stoffes zum Vorneherein eine strenge Auswahl erzwingt. Paradox ausgedrückt, liegt das Biographische vielleicht der sachlichen Behandlung oft näher als manche Materie eines sogenannten Sachwörterbuches.

Das Werk von Rößler und Franz scheint nun den ungeheuren Stoff überlegt zu bändigen. Durch knappe Behandlung der Artikel über Detailfragen wird Platz gewonnen für ausführlichere Darstellung einerseits der umfassenden Begriffe (Absolutismus, Aufklärung, Bürgertum, Calvinismus, Frau, Fürstentum, Geschichtsschreibung, Handel usw.), andererseits der Länder und Landschaften. Platz wird auch dadurch gewonnen, daß offenbar das ganze Gebiet der Kunst unter dem einen Stichwort «Kunst» behandelt werden soll; wenigstens verweisen die Stichwörter «Impressionismus» und «Gotik» darauf, während das Stichwort «Barock» überhaupt fehlt.

Die Behandlung der einzelnen Artikel ist im allgemeinen kenntnisreich, die der allgemeinen Begriffe oft von einer erstaunlichen, wenn nicht gar bedrängenden Fülle von Einzelhinweisen begleitet. Daß Einzelheiten da und dort nicht befriedigen, läßt sich bei einem solchen Werk wohl nie ganz vermeiden. Immerhin häufen sich etwa im Artikel «Bern» die Versehen und sonderbaren Formulierungen etwas gar stark. (2. Villmergerkrieg 1711; Die aristokratische Reg. erlag im 1. Koalitionskrieg dem franz. Heer 1798; Nach dem Sturz seiner Aristokratie verlor B. zwar Waadt, Aargau und Oberland an die Helvetische Rep., wurde aber deren Hauptstadt; Seit 1848 Bundeshauptstadt der Schweiz, wirkt B. auch in dieser noch konservativ mäßigend, mit hohem Verständnis für die pol. Notwendigkeiten der Schweiz wie Dtlds.) Noch befremdlicher allerdings finden wir im Artikel «Aufklärung» die Angabe, die Encyclopédie sei herausgegeben durch Voltaire, Holbach, Diderot

und Grimm; von d'Alembert kein Wort! Aber, das sei nochmals betont, solche Einzelheiten können den Gesamteindruck nicht entscheidend trüben.

Zwei Bemerkungen seien noch zur äußeren Anlage angebracht. Das Wörterbuch arbeitet mit einem doppelten System der Hinweise. Waagrechte Pfeile verweisen auf andere Artikel des Sachwörterbuches, schräge Pfeile auf solche des biographischen Wörterbuches. Damit werden die beiden Wörterbücher zu einer Einheit zusammengefaßt, die zweifellos Vorteile bietet; zu weit geht das System aber wohl, wenn unter einem Sachstichwort nur gerade auf ein biographisches Stichwort hingewiesen wird (z. B. Battenbergaffäre 1888 s. Alexander I. von Bulgarien). Damit kann die Verfügung über das Biographische Wörterbuch geradezu eine Voraussetzung zum Gebrauch des Sachwörterbuches werden; ob diese Voraussetzung aber stets gegeben sei? — Offenbar um Raum zu sparen, arbeitet das Wörterbuch mit vielen Abkürzungen. Das mag eine finanzielle oder verlegerische Notwendigkeit sein, der Sprache aber, die heute ja zur Genüge gequält wird, dient es nicht zum Vorteil. Wir nehmen es noch nicht leichten Herzens hin, wenn wir etwa zum Kloster Altaich einen Satz (es ist ein Zitat) in der Form lesen müssen: «In der A.er Atmosphäre persl. und sachl. RVerbundenheit erwachten Verständnis und Plan für das erste hochmal. G.Werk in Bayern, die Annales Altahenses.»

Daß im Sachwörterbuch, wie schon im Biographischen Wörterbuch, ein außerordentlich nützliches Nachschlagewerk entsteht, ist schon nach den drei ersten Lieferungen außer Frage.

Zürich

Walter Schmid

HANS FEHR, *Das Recht in den Sagen der Schweiz*. Verlag Huber & Co. AG., Frauenfeld 1955. 149 S.

Immer wieder sind wir von neuem erstaunt, mit welchem Elan und welchem Forschermut Hans Fehr, dessen 80. Geburtstag wir vor zwei Jahren mit ihm feiern konnten, neue oder doch vernachlässigte Gegenstände unserer rechtsgeschichtlichen Arbeit in Angriff nimmt. Am Aufschwung rechtsarchäologischer und rechtlich volkscundlicher Forschung im Rahmen rechtsgeschichtlicher Bemühungen hat kaum ein anderer gleichen Anteil wie Fehr. Sein mutiges Überschreiten festgefahrener Forschungswege hat gerade hier, wo es sich um die Ausweitung herkömmlicher Rechtsquellen handelte, höchst befruchtend gewirkt; was er in seinem schönen Nachruf dem Begründer der modernen rechtlichen Volkskunde, Eberhard v. Künßberg, nachgerühmt hat (in Savigny-ZRG. 62 germ. Abt. 1942, S. XLIII ff.): die Notwendigkeit der engen Verbindung von Recht und Volkskunde erkannt zu haben, trifft ebenso auf ihn selbst zu. Er tat es, anders zum Teil als v. Künßberg und sonstige, mit der Unbekümmertheit dessen, der nicht viel nach klassischer oder sich klassisch gebärdender Schulmeinung fragt und den ihm in Fülle zuströmenden Stoff frei gestaltet.